

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 26.01.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Haushaltsjahre	
	2023	2024
<b>§1</b>		
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023/2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:		
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	12.173.755,00 EUR	12.491.065,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	14.402.711,00 EUR	14.553.076,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-2.228.956,00 EUR	-2.062.011,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	900,00 EUR	900,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	900,00 EUR	900,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-2.228.056,00 EUR	-2.061.111,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	1.065.710,00 EUR	1.018.210,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-1.162.346,00 EUR	-1.042.901,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.268.885,00 EUR	11.595.795,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.271.191,00 EUR	12.432.606,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.002.306,00 EUR	-836.811,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.372.091,00 EUR	2.961.372,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.455.494,00 EUR	3.754.900,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.083.403,00 EUR	-793.528,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.085.709,00 EUR	-1.630.339,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.080.000,00 EUR	790.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	386.500,00 EUR	389.600,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	693.500,00 EUR	400.400,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.392.209,00 EUR	-1.229.939,00 EUR

festgesetzt.

**§2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

**§3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen).

	Haushaltsjahre			
	2023		2024	
wird auf festgesetzt.	0,00	EUR	0,00	EUR
<b>§4</b>				
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	2.400.000,00	EUR	2.400.000,00	EUR
<b>§5</b>				
Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:				
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320,00	v.H.	320,00	v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	425,00	v.H.	425,00	v.H.
Gewerbsteuer auf	400,00	v.H.	400,00	v.H.
<b>§6</b>				
Weitere Festsetzungen.				
Gem. § 88b SächsGemOI.V.m. Teil XIV.3a Satz 3 VwVKomHwM verzichtet die Gemeinde auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses und behält die Vorlage eines Beteiligungsberichtes bei.				

27. FEB. 2023  
GV Rackwitz, den .....

  
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

